

Überarbeitete Vorschriften für vorab übermittelte Fahrgastdaten

Im Dezember 2021 schlug die Kommission vor, den EU-Rechtsrahmen für die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten (API) zu überarbeiten. Die geltende API-Richtlinie wird durch zwei Verordnungen ersetzt, eine Verordnung über die Erhebung und Übermittlung von vorab übermittelten Fluggastdaten zum Zwecke des Grenzmanagements und eine Verordnung über die Erhebung und Übermittlung von vorab übermittelten Fluggastdaten zu Strafverfolgungszwecken. Nachdem die beiden gesetzgebenden Organe im März 2024 eine vorläufige Einigung erzielt haben, soll das Europäische Parlament auf der April-II-Plenartagung über die Vorschläge abstimmen.

Hintergrund

Fluggesellschaften erheben weltweit vorab übermittelte Fahrgastdaten, die die biografischen Daten der Fluggäste und Informationen über ihre Flüge umfassen. In der EU werden Fluggesellschaften durch die [API-Richtlinie](#) dazu verpflichtet, auf Anfrage vorab ermittelte Fluggastdaten für aus einem Drittland ankommende Flüge an den Mitgliedstaat der Ankunft zu übermitteln. Vorab ermittelte Fluggastdaten werden zur Verbesserung von Kontrollen an den Grenzen und zur Bekämpfung illegaler Einwanderung eingesetzt. Sie können im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften auch zu Strafverfolgungszwecken genutzt werden. Die Mitgliedstaaten werden durch die API-Richtlinie nicht dazu verpflichtet, vorab übermittelte Fluggastdaten von Fluggesellschaften anzufordern. Viele Mitgliedstaaten erheben deshalb nicht für alle Flughäfen mit Drittstaatsflügen bzw. Flügen außerhalb des Schengen-Raums vorab übermittelte Fluggastdaten. Selbst wenn vorab übermittelte Fluggastdaten erhoben werden, werden sie von den nationalen Behörden nicht immer einheitlich verwendet.

Europäische Kommission

Mit dem ersten [Vorschlag](#) sollen die Vorschriften für die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten zum Zwecke des Grenzmanagements überarbeitet werden. Der zweite [Vorschlag](#) zielt darauf ab, die Rolle vorab übermittelter Fluggastdaten bei der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität zu stärken. Durch die Vorschläge sind die Fluggesellschaften verpflichtet, bestimmte vorab übermittelte Fluggastdaten zu erheben und an die zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln, wobei sie eine konkrete technische Lösung (Router) nutzen. Vorab übermittelte Fluggastdaten sollten für Linien- oder Gelegenheitsflüge in Drittstaaten oder in der EU (für das Grenzmanagement) und für Linien- oder Gelegenheitsflüge in die EU (für die Strafverfolgung) erhoben werden.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

In den Berichten über die Vorschläge brachten die Berichterstatter des LIBE-Ausschusses Änderungsanträge ein, die unter anderem darauf abzielen, dass Fluggesellschaften vorab übermittelte Fluggastdaten manuell erheben können, wenn der Einsatz automatisierter Verfahren nicht möglich ist. Das Ziel ist es ferner, Diskriminierung und Profilerstellung zu verbieten und die Datensicherheit zu verbessern. Der [Bericht](#) über den Vorschlag zum Grenzmanagement zielte darauf ab, die Speicherfrist für API-Daten von 48 auf 24 Stunden ab dem Zeitpunkt des Abflugs des Fluges zu verkürzen. Mit dem [Bericht](#) über den API-Vorschlag für die Strafverfolgung wird die Auswahl der unter die Verordnung fallenden EU-Flüge auf der Grundlage einer gemeinsamen Methodik für die Durchführung einer Bedrohungsanalyse beschränkt.

Vorläufige Einigung

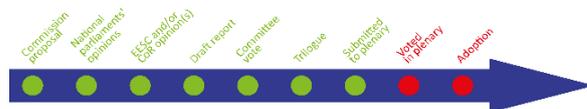
Im März 2024 erzielten Parlament und Rat eine [vorläufige Einigung](#) über die zwei Vorschläge. Die vereinbarten Texte enthalten verstärkte Grundrechtsgarantien und Bestimmungen zur Datensicherheit. In den Texten wird vorgesehen, dass der Router anhand von Echtzeit-Flugverkehrsdaten überprüfen sollte,



EPRS Überarbeitete Vorschriften für vorab übermittelte Fahrgastdaten

ob die Fluggesellschaften die erforderlichen API-Daten übermittelt haben. Es wird zudem auch eine Leitungsstruktur für die Überwachung der Erhebung und Übermittlung von vorab übermittelten Fluggastdaten festgelegt. Wird der Router zu Strafverfolgungszwecken verwendet, übermittelt er sowohl vorab übermittelte Fluggastdaten als auch Fluggastdatensätze ([PNR-Daten](#)). Nach der Bestätigung der Einigung durch den Rat (13. März 2024) werden die vereinbarten Texte im Rahmen der April-II-Plenartagung zur Abstimmung gestellt.

Berichte für die erste Lesung: [2022/0424\(COD\)](#) und [2022/0425\(COD\)](#), federführender Ausschuss: LIBE, Berichterstatter: Jan-Christoph Oetjen (Renew, Deutschland) und Assita Kanko (ECR, Belgien). Weitere Informationen finden Sie in den Briefings (API für [Grenzmanagement](#) / zur [Strafverfolgung](#)) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2024.